"Alles oder nichts?" - Aktuelles bei grenzüberschreitenden Investments im Private Equity Bereich

Agenda

1. **Kurzvorstellung**
2. **Einlagenrückgewähr bei Drittstaatengesellschaften - Möglich und wenn ja, wie?**
3. **§ 6e EStG - Er kam, wird bleiben und auch noch zurückwirken?**

How-to-MURAL

Follow
Folge den Moderatoren indem du unten in der Mitte auf den Namen klickst. Du siehst automatisch wohin sie navigieren.

2x **Doppelklick**
Um einen neuen Post-it einzufügen, klicke doppelt auf die jeweilige Stelle im Mural. Mit rechter Mausteste kann das Post-it editiert werden: Schriftart, Farbe, etc. Mit Srag&Drop kannst du die Post-its verschieben.

Mausrad
Mit dem Mausrad kannst du rein und raus zoomen. Falls du kein Mausrad hast, kannst du unten rechts im Mural die Zoomfunktion nutzen.

Duplizieren
Mit der Tastenkombination Strg+D kannst du ganz einfach Post-its duplizieren.

Leertaste
Drücke die Leertaste und dann auf die Hand, um dich im Mural zu bewegen, ohne zu verschieben.

Undo
Oben links befindet sich neben dem Titel des Murals der Rückgängig Button, falls Änderungen rückgängig gemacht werden müssen.

Kurzvorstellung

Fee Hartan

Steuerberaterin
PwC München, Senior Manager
Private Equity Tax Group

Dr. Kristin Bachmann

Steuerberaterin
PwC Frankfurt am Main, Director
Private Equity Tax Group

Roland Berndt

Dipl. Finanzwirt, B.Sc.
Finanzamt München (nicht in dienstlicher Eigenschaft)

Einlagenrückgewähr bei Drittstaatengesellschaften - Möglich und wenn ja, wie?

Einleitung

Gemäß § 27 Abs. 8 KStG besteht die Möglichkeit auf Antrag eine Ausschüttung einer EU/ EWR-Gesellschaft an einen inländischen Gesellschafter steuerneutral zu behandeln (Einlagenrückgewähr). Analog zum Inlandsfall ist die Verwendungsreihenfolge i.S.d. § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG zu beachten. Zudem bestehen weitere Anforderungen für die Antragstellung beim Bundeszentralamt für Steuern.
Für eine Drittstattenbeteiligung eines inländischen Gesellschafters ist § 27 Abs. 8 KSTG dagegen nicht anzuwenden. Als gesetzliche Regelung ist mithin auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG abzustellen. Der BFH hat zuletzt entschieden, dass in diesem Fall eine Einlagenrückgewähr zum einen durch den Nachweis eines Nichtvorhandenseins eines ausschüttbaren Gewinns und zum anderen den Nachweis der Einlagenrückgewähr über die Bilanz erfolgen kann. Eine Umsetzung der Grundsätze der Rechtsprechung erfolgte verwaltungsseitig noch nicht.

Beispiel

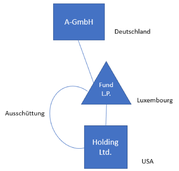

Ausgewählte materiell- und verfahrensrechtliche Fragestellungen

- **Analogie § 27 Abs. 1 Satz 3 und 5 KStG vs. Anknüpfung an das ausländische Handelsrecht**
- **Abhängigkeit - Gesellschafts- vs. Gesellschafterbezogen**
- **Zuständigkeit für Drittstatten(anträge)**

Ausgewählte Rechtsprechung:

- BFH vom 13.07.2016, VIII R 47/13, BFHE 254, 390
- BFH vom 13.07.2016, VIII R 73/13, BFHE 254, 404
- BFH vom 10.04.2019, I R 15/16, DStR 2019, 1917
- FG Düsseldorf vom 24.08.2018, 14 K 564/16 E, rkr
- FG Münster vom 27.02.2020, 3 K 3135/15 E, Rev. I B 24/20

Fragen/ Anmerkungen

§ 6e EStG - Er kam, wird bleiben und auch noch zurückwirken?

Einleitung

Mit Urteil v. 26.4.2018 (IV R 33/15) hat der BFH die sog. Bauherrengrundsätze, wonach bestimmte Aufwendungen in Zusammenhang mit der Etablierung geschlossener Fonds als Anschaffungskosten zu behandeln sind, aufgegeben. Als Reaktion hierauf hat der Gesetzgeber die Bauherrengrundsätze kodifiziert und mit dem JStG 2019 den neuen § 6e EStG geschaffen. Dieser sieht vor, dass Fondsetablierungskosten (weiterhin) als Anschaffungskosten zu behandeln sind. § 6e EStG soll nach § 52 Abs. 14a EStG rückwirkend für alle offenen Veranlagungszeiträume gelten.

§ 6e EStG - Unklarheiten

- **Rückwirkende Anwendung verfassungsgemäß?**
- **„Vorformuliertes Vertragswerk"**
- **Klarstellung? Was ist mit dem sog. "Münchner Modell"**
- **Wie ist die Investitionsphase auszulegen?**

Fragen/ Anmerkungen

§ 6e Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten
(1) 1 Zu den Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern, die ein Steuerpflichtiger gemeinschaftlich mit weiteren Anlegern gemäß einem von einem Projektanbieter vorformulierten Vertragswerk anschafft, gehören auch die Fondsetablierungskosten im Sinne der Absätze 2 und 3. 2 Haben die Anleger in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine wesentlichen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das Vertragswerk, gelten die Wirtschaftsgüter im Sinne von Satz 1 als angeschafft.
(2) 1 Fondsetablierungskosten sind alle auf Grund des vorformulierten Vertragswerks neben den Anschaffungskosten im Sinne von § 255 des Handelsgesetzbuchs vom Anleger an den Projektanbieter oder an Dritte zu zahlenden Aufwendungen, die auf den Erwerb der Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gerichtet sind. 2 Zu den Anschaffungskosten der Anleger im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gehören darüber hinaus alle an den Projektanbieter oder an Dritte geleisteten Aufwendungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase. 3 Zu den Anschaffungskosten zählen auch die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen für Komplementäre, Geschäftsführungsvergütungen bei schuldrechtlichem Leistungsaustausch und Vergütungen für Treuhandkommanditisten, soweit sie auf die Investitionsphase entfallen.
(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind sinngemäß in den Fällen anzuwenden, in denen Fondsetablierungskosten vergleichbare Kosten außerhalb einer gemeinschaftlichen Anschaffung zu zahlen sind.
(4) Im Fall des § 4 Absatz 3 sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.
(5) § 15b bleibt unberührt.

Kontakt

Fee Hartan
Steuerberaterin
Senior Manager, Private Equity Tax Group
pwc Telefon: +49 89 5790-5548
Mobil: +49 151-57947136
E-Mail: fee.hartan@pwc.com

Dr. Kristin Bachmann
Steuerberaterin
Director, Private Equity Tax Group
pwc Telefon: +49 69 9585-5680
Mobil: +49 170-6209633
E-Mail: kristin.bachmann@pwc.com

Madeleine Farkas
Steuerberaterin
Tax Director, Private Equity Group
pwc Telefon: +49 89 5790 5109
Mobil: +49 171-5601662
E-Mail: madeleine.farkas@de.pwc.com